



STADT WILLICH
DER BÜRGERMEISTER

INFORMATIONEN ZUR STRASSENREINIGUNG 2021

Die Straßenreinigung erfolgt auf der Grundlage der derzeit gültigen Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Willich. Dabei werden die öffentlichen Straßen regelmäßig – mit Ausnahme bei Schnee und Frost – entsprechend ihres Reinigungsstandards gereinigt:

Tarif	Reinigungs- standard	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichteter A=Anlieger G=Gemeinde	Gebühren 2020 m/ p.a.
T 1	Reinigung 1 x wöchentl. mit der Großkehrmaschine	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A	0,85 €
		Reinigung Fahrbahn	G	
T 2	Reinigung 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A	1,07 €
		Reinigung Fahrbahn	G	
T 3	Reinigung 3 x wöchentl. mit der Kleinkehrmaschine zuzügl. einer wöchentl. bedarfsorientierten Zukehrung mit Hand von Grund- stücksgrenze bis -grenze	Reinigung und Winterwartung Gehweg	G	2,27 €
		Reinigung Fahrbahn	G	
T 4	Reinigung 3 x wöchentl. mit der Klein- kehrmaschine von Grundstücks- grenze bis Grundstücksgrenze	Reinigung und Winterwartung Gehweg	G	3,16 €
		Reinigung Fahrbahn	G	
T 5	Reinigung wöchentl. mit der Klein- kehrmaschine incl. einmaliger Zukehrung per Hand einschl. Gehwege	Reinigung und Winterwartung Gehweg	G	1,97 €
		Reinigung Fahrbahn	G	
T 6	Reinigung wöchentlich mit der Klein- kehrmaschine zuzügl. einer 14-tägigen Zukehrung per Hand	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A	1,52 €
		Reinigung Fahrbahn	G	
T 7	Reinigung wöchentlich abwechselnd mit Groß- und Kleinkehrmaschine incl. bedarfsorientierter Zukehrung per Hand	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A	1,04 €
		Reinigung Fahrbahn	G	
T 9	Reinigung auf Eigentümer übertragen	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A	-
		Reinigung Fahrbahn	A	

Darüber hinaus sind die Gehwege grundsätzlich vom Eigentümer sauber zu halten. Sollte kein Gehweg mit Bordstein vorhanden sein, so sorgen die Anlieger für die Sauberkeit eines 1,50 m breiten Streifens der Straße vor Ihrem Grundstück.

Die Straßenreinigung umfasst auch den Winterdienst. In der Regel räumt die Stadt die Straßen; die Gehwege sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu sichern. In der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr sind die Eigentümer verpflichtet „ihren“ Gehweg vom Schnee zu befreien. Dabei sollte vornehmlich Granulat, Sand und Asche verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Eisregen) ist Salz zulässig.

Beratungen und Auskünfte erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Zentrale Finanzen unter der Telefon. - Nr. 949-146.